

Novelle der Hebeanlagen-Betriebsverordnung (HBV 2009)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2016
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Derzeit bestehen im Bereich der Hebeanlagen-Betriebsverordnung (HBV 2009) 18 Bestellverfahren für Aufzugsprüfer bzw. Inspektionsstellen. Das stellt für Unternehmer einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar.

Durch die Novelle der Hebeanlagen-Betriebsverordnung soll nunmehr die Deregulierungsliste der Länder (Punkte 167 und 168) abgearbeitet werden. Die derzeit bestehenden 18 Bestellverfahren für Aufzugsprüfer bzw. Inspektionsstellen sollen reduziert werden. Nachdem der Bund nicht in landesgesetzliche Bestimmungen zur Bestellung von Aufzugsprüfern bzw. Inspektionsstellen eingreifen kann, soll es künftig keine Bestellung nach der HBV 2009 mehr geben. D.h. wer nach landesgesetzlichen Regelungen zum Aufzugsprüfer bestellt ist, soll hinkünftig auch nach der HBV 2009 als Aufzugsprüfer gelten. Damit wird eine Reduktion auf 9 Bestellverfahren erreicht und die derzeit auf Basis des § 15 HBV 2009 bestehende Doppelgleisigkeit bei den Listenführungen soll beendet werden. Konkret wird künftig die Bestellung als Aufzugsprüfer in einem Bundesland zur Prüfung von Anlagen nach der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 in allen acht übrigen Bundesländern berechtigen.

Gemäß § 22 (1) HBV 2009 obliegt die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung den Prüfstellen für Aufzüge. Durch die Neufassung des § 22 HBV 2009 soll sichergestellt werden, dass als Prüfstellen für Aufzüge die gemäß Richtlinie 2014/33/EU notifizierte und an das NANDO-System gemeldeten Konformitätsbewertungsstellen (ASV 2015 Anlage XIII) gelten. Dadurch entfällt der bisherige Anhang 3 und somit im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung die Pflicht jener Konformitätsbewertungsstellen, die sicherheitstechnische Prüfungen durchführen wollen, einen Antrag auf Aufnahme in diesen zu stellen. Künftig wird jede von Österreich oder von einem anderen Mitgliedstaat notifizierte Konformitätsbewertungsstelle sicherheitstechnische Prüfungen durchführen dürfen.

Die Übergangsbestimmung, wonach physische Personen, die bis zum Tage des Inkrafttretens der novellierten Verordnung nur vom Landeshauptmann zum Aufzugsprüfer bestellt worden sind oder als bestellt gelten und nicht nach den landesrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt sind, ihre Tätigkeit längstens bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter ausüben dürfen, ist notwendig, um diesen Personen ausreichend Zeit zu geben, sich nach den neuen Bestimmungen bestellen zu lassen.

Ziel(e)

Durch den Entfall der gesonderten Bestellungen von Aufzugsprüfern bzw. Inspektionsstellen nach der HBV 2009, soll die Anzahl der Bestellverfahren von 18 auf 9 verringert werden. Ebenfalls soll die Antragstellung für die Durchführung von sicherheitstechnischen Prüfungen nach der HBV 2009 abgeschafft werden. Die Übergangsbestimmungen des § 25 HBV 2009 stellen sicher, dass das Kompetenzniveau der Aufzugsprüfer nach der HBV 2009 und damit das Schutzniveau auf hohem Niveau gehalten wird.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Streichung der gesonderten Bestellung von Aufzugsprüfern bzw. Inspektionsstellennach HBV 2009 und Anerkennung der Landesaufzugsprüfer in der HBV 2009
- Entfall des bisherigen Anhangs 3 der HBV 2009 und damit im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung Entfall der Pflicht jener Konformitätsbewertungsstellen, die sicherheitstechnische Prüfungen durchführen wollen, einen Antrag auf Aufnahme in diesen zu stellen.
- Einführung einer einjährigen Übergangszeit, um physische Personen, die bis zum Tage des Inkrafttretens der novellierten Verordnung nur vom Landeshauptmann zum Aufzugsprüfer bestellt worden sind oder als bestellt gelten und nicht nach den landesrechtlichen Bestimmungen gleichgestellt sind, ausreichend Zeit zu geben, um sich nach den neuen Bestimmungen bestellen zu lassen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes“ der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die Auswirkungen werden jedenfalls die Grenzwerte der Wesentlichkeitskriterien (mehr als 100.000 €) unterschreiten.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Derzeit sind in Österreich ca. 110 Unternehmen als Aufzugsprüfer bzw. Inspektionsstellen für Hebeanlagen tätig.

Die Auswirkungen werden jedenfalls die Grenzwerte der Wesentlichkeitskriterien (weniger als 10.000 betroffene Unternehmen, weniger als 2,5 Mio. € Gesamtbelastung p.a.) unterschreiten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der Gesetzentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften BGBl. I Nr. 35/1999.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1090001863).